

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 50

Basel, 14. Dezember

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Förderung der Wehrtüchtigkeit. — Zur Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz. —
Ausland: Deutschland: Neues deutsches Brückengerät. — Frankreich: Automobildienst im Manöver 1912. —
Oesterreich-Ungarn: Maschinengewehr-kurse. Freiwilliges Schießwesen. — Verschiedenes: Automatisches Gewehr.

Förderung der Wehrtüchtigkeit.

Die erste Woche der gegenwärtigen Tagung der eidgenössischen Räte hat zwei Kundgebungen gebracht, die von großer Bedeutung sind für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens.

Die erste ist der Beschluß des Nationalrats über die Stellung der höheren Führer und die diesem Beschluß vorausgehenden Voten und das andere ist die Rede des Herrn Bundespräsidenten im Ständerat über die chauvinistischen Hetzereien zwischen Italien und unserem Lande.

Vor Jahresfrist hatte der Bundesrat erkannt, daß dank der Militärorganisation von 1907 die Aufwärtsentwicklung unseres Wehrwesens auf dem Punkte angekommen sei, auf dem die aus der Väterzeiten überkommene Ansicht über die höchsten Führer der Armee aufgegeben werden müsse. Ein Eckpfeiler der Militärorganisation von 1907 war der in der Botschaft ausgesprochene Satz, es müsse den höheren Führern im Frieden die Tätigkeit und der Einfluß gewährt werden, der sie in Tat und Wahrheit befähige im Kriege die Verantwortung zu tragen. Diese Notwendigkeit war kein neuentdeckter Gedanke, schon das Gesetz von 1874 wollte ganz das Gleiche und mit seinen Bestimmungen, obschon sie nicht positiv genug lauteten, wäre schon möglich gewesen, es zu erreichen, aber die Entwicklung unseres Wehrwesens zur Kriegstüchtigkeit stand damals noch auf einer zu niederen Stufe, um die Anschauungen aus alter Zeit besiegen zu können.

Das beständige Zurückdrängen solcher Anschauungen aus der Vorzeit durch Zunahme des Ernstes in der Auffassung und im Betrieb des Wehrdienstes und die beständig, wenn auch recht langsam sich vermehrende Tüchtigkeit des Heeres ermöglichten das Gesetz von 1907 und in ihm Bestimmungen über Aufgabe und Einfluß der Truppenführung, die man 1874 noch nicht gewagt mit notwendiger Bestimmtheit auszusprechen.

Die Obliegenheiten, die das Gesetz von 1907 den Führern der Heereseinheiten gab, führten mit unerbittlicher Konsequenz dazu, daß sie Offiziere sein müssen, die ihre ganze Tätigkeit ihrer militärischen Stellung widmen. Es war indessen sehr richtig, daß das Gesetz dies nicht gleich befahl,

sondern sich begnügte, durch die Fassung des Artikel 190 die Möglichkeit zu schaffen, ständige Kommandanten der Heeres-Einheiten sofort einzuführen, so wie sich die Notwendigkeit klar herausstellte, und so wie auch die Berechtigung entstanden, annehmen zu dürfen, daß jetzt keine heftige Opposition mehr gemacht werden könne. Diese Berechtigung war, als das Gesetz erlassen wurde, noch nicht vorhanden, sie mußte erst geschaffen werden durch den gewaltigen Aufschwung des Wehrwesens durch das Gesetz von 1907.

Die Fassung des Artikel 190 gab dem Bundesrat volle Kompetenz, es sofort zu verfügen, sowie die Entwicklung der Dinge die Notwendigkeit zeigte, an der Spitze der Divisionen und Armeekorps Kommandanten zu haben, die ihre ganze Zeit und Tätigkeit ihrer militärischen Stellung widmen. Statt aber von dem durch das Gesetz gegebenen Recht Gebrauch zu machen, hat der Bundesrat es angezeigt erachtet, zuerst bei den eidgenössischen Räten anzufragen, ob auch sie die Notwendigkeit anerkennen. Das war das richtige Verfahren. Die Einführung ohne der Zustimmung der Bundesversammlung sicher zu sein, hätte die schwersten Folgen für die Fortentwicklung des Wehrwesens haben können. Nur dadurch, daß in der Bundesversammlung die Sache allseitig beleuchtet und dann das Wollen des Bundesrats gebilligt wurde, konnte das souveräne Volk die Notwendigkeit und Richtigkeit der Maßregel erkennen. In der Sommersession des Ständerats und jetzt im Nationalrat ist in hoch bedeutsamen Reden die Notwendigkeit dargelegt und, nachdem so die Billigung der Maßregel ausgesprochen war, wurde die Sache an den Bundesrat zurückgewiesen, weil das Gesetz die Kompetenz zu ihrer Einführung in seine Hände gelegt hat.

Wir werden somit in kurzer Frist an der Spitze unserer Divisionen und Armeekorps Offiziere haben, die ihre ganze Zeit und Kraft den großen Aufgaben ihrer Stellung widmen müssen. Das ist ein mächtiger Schritt weiter zur Erhöhung der innern Festigkeit der Truppenverbände, zur Erleichterung aller Arbeit für Erschaffung von Kriegstüchtigkeit der Führer wie der Truppen. Jetzt erst kann die Stellung der Divisionäre jenen weiteren Ausbau bekommen, der dem Geist und